

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberreifenberg

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberreifenberg“, nachfolgend „Verein“ genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg.
- 1.3 Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§2

Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck:
 - das Feuerwehrwesen in Oberreifenberg zu fördern,
 - die Interessen der einzelnen Abteilungen (Mini- und Jugendfeuerwehr, der Einsatz-, sowie der Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren und zu fördern,
 - der Förderung der Kameradschaft innerhalb des Vereins und zu anderen Wehren.
- 2.2 Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberreifenberg gemäß § 2.1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
 - Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 3.1 den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - 3.2 den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - 3.3 den Ehrenmitgliedern,
 - 3.4 den Mitgliedern der Mini- und Jugendfeuerwehr,
 - 3.5 den fördernden Mitgliedern.
- (Ziffer 3.1 bis 3.4, sofern diese auch Mitglied des Vereins sind)

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.



- 4.2 Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Ziffer 4.1.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann mit schriftlicher Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 5.3 Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von vier Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.4 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5.5 Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden wie auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge oder geleistete Einlagen zurück.
- 5.6 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.7 Erfolgt im Laufe des Geschäftsjahres keine Beitragszahlung, wird die Zahlung nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten angemahnt. Ist nach weiteren drei Monaten keine Zahlung geleistet worden, erfolgt nach dieser Zeit automatisch der Vereinsausschluss.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung.
- 6.2 Die Mitglieder sollen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die gem. Ziffer 7.1 festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten, für deren Einzug von jedem Mitglied eine Lastschrift zu erteilen ist. Barzahlungen oder Einzelüberweisungen sind nicht zulässig.
- 6.4 Bei Rücklastschriften sind die daraus entstandenen Gebühren des Vereins durch das Mitglied zu ersetzen.

§7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- 7.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Vorstands der Beitrag im Einzelfall ermäßigt bzw. erlassen werden;
- 7.2 Freiwillige Zuwendungen,
- 7.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.2 der Vereinsvorstand.



§9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorhergesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Informationskästen am Gerätehaus der Freiw. Feuerwehr Oberreifenberg und Veröffentlichung des Termins in der Regionalpresse.
- 9.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 9.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
- 9.6 Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 10.1 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 10.2 Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer,
- 10.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 10.4 Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers,
- 10.5 Wahl der Kassenprüfer,
- 10.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 10.7 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10.8 Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- 10.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung und mindestens elf der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 11.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 11.5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 11.6 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Beisitzer und Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 11.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 11.8 Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.



§12 Vereinsvorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus (mind. acht Personen)
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern
 - f) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Jugendwart und der Miniwart sind, soweit nicht durch Wahlen dem Vorstand angehörend, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
- 12.2 Der Vorstand hat alle Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 12.3 Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich (per eMail oder sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln ist ausreichend) mit einwöchiger Frist ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand gegengezeichnet wird.
- 12.4 Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- 12.5 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.6 Fällt ein Vorstandsmitglied, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§13 Geschäftsführung und Vertretung

- 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Erklärungen des Vorstands werden im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 13.2 Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB (Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn zuvor der Vorstand (§12.1) zugestimmt hat.
- 13.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Rechnungswesen

- 14.1 Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 14.2 Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstand die Ausgabe bewilligt hat und nach schriftlicher Zahlungsanordnung mit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 14.3 Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- 14.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- 14.5 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



§15 Einsatzabteilung sowie Ehren- und Altersabteilung

Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung sowie Ehren- und Altersabteilung regelt sich nach der gültigen Satzung der Gemeinde Schmitten für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten.

§16 Jugendfeuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung regelt sich nach der gültigen Satzung der Gemeinde Schmitten für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten.

§17 Mini-Feuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Mini-Feuerwehr regelt sich nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG).

Sollten in die Satzung der Gemeinde Schmitten für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten Regelungen für die Mini-Feuerwehr aufgenommen werden, gelten diese Regelungen vorrangig.

§18 Auflösung

- 18.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 18.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden. Liquidatoren sind Vorsitzender und Rechnungsführer.
- 18.3 Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schmitten, die es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz im Ortsteil Oberreifenberg zu verwenden hat.

§19 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- 19.1 Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberreifenberg verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der Verein darf daher die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- 19.2 Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- 19.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der eventuellen Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Insbesondere von Veranstaltungen und Übungen können Bilder auf der eigenen Internetpräsenz www.oberreifenberg-112.de sowie den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Diese Zustimmung gilt solange das Mitglied nicht ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- 19.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder den vorgenannten Nutzungen ihrer o.g. personenbezogenen Daten zu.



**§20
Inkrafttreten**

- 20.1 Diese Satzung tritt am 25. Juni 2022 in Kraft.
20.2 Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Alexander Beuth
1. Vorsitzender

Oberreifenberg, den 24. Juni 2022

ENTWURF

